

**5. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente
zur
Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismus-
abgabe vom 10.10.2018**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 28.06.2022 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Tourismusabgabesatzung

Die Vorschrift der Tourismusabgabesatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 b wird neu eingefügt:

§ 9b Sonderregelungen für 2021

- (1) Die Tourismusabgabe wird für das Jahr 2021 aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die touristischen Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere während der Zeit von Januar bis Mitte Mai, auf ein Zwölftel des Betrags reduziert, der sich jeweils aus den §§ 6 bis 9 ergibt.

Art. 2 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit auf bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen

- (1) Art. 1 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

- (2) Durch diese rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 10.10.2018 in der vor dem Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- (3) Die rückwirkende Änderung der Tourismusabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Tourismusabgabe.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 11.07.2022

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin –
In Vertretung:

gez.Förster
1. stellv. Bürgermeisterin